



---

Sehr geehrte Damen und Herren,

**Es gibt Neuigkeiten, die wir Ihnen gerne mitteilen möchten:**

**Aufgabe der fixen Bindung des Schweizer Frankens zum Euro:  
Steuerliche Auswirkungen**

Angesichts der Aufgabe des Euro-Franken-Mindestkurses durch die SNB möchten wir Sie auf die steuerlichen Konsequenzen von Transaktionen in fremden Währungen – welche sich insbesondere bei Kapitalvermögen des steuerlichen Neubestandes ergeben – hinweisen.

---

**Steuerliche Auswirkungen von Währungsgewinnen/verlusten anlässlich der Handlungen der SNB:**

**1. Wertpapiere in Fremdwährung**

Bei Veräußerung von Wertpapieren des Neubestandes (bei Aktien und Investmentfonds Anschaffung ab dem 1.1.2011; sonstiges Kapitalvermögen Anschaffung ab 1.4.2012) sind die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung und die Erlöse im Zeitpunkt der Veräußerung bzw. Rückgabe jeweils in Euro umzurechnen. Daraus ergibt sich zusätzlich zum Kursgewinn oder -verlust ein steuerrelevanter Währungsgewinn oder -verlust. Der Gewinn unterliegt der KEST (bzw der Abgeltungssteuer oder dem 25%igen Sondersteuersatz in der Schweiz oder Liechtenstein). Ein Verlust kann im Rahmen der allgemeinen Voraussetzungen mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden. Ein Ausgleich mit Zinsen aus Bankeinlagen – zB mit Zinsen aus Fremdwährungskonten – ist daher nicht zulässig.

**2. Fremdwährungsforderungen/guthaben**

Auch bei Fremdwährungsguthaben ist bei Anschaffung und Veräußerung (Tilgung, Umwechslung in Euro) jeweils in Euro umzurechnen. Auch dabei kann sich ein Fremdwährungsgewinn ergeben. Dieser Gewinn unterliegt nicht der KEST (und auch nicht der Abgeltungssteuer in der Schweiz oder Liechtenstein). Der Gewinn muss somit im Rahmen der Steuererklärung deklariert werden und unterliegt dem Sondersteuersatz von 25%. Verluste können im Rahmen der Steuererklärung nach allgemeinen Regeln mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden.

Achtung: Nach Ansicht der Finanzverwaltung liegt eine steuerlich relevante Realisierung nicht nur bei Umtausch der Fremdwahrung, sondern auch bei Erwerb eines Wertpapiers in der gleichen Fremdwahrung vor, zum Beispiel bei Verwendung des Kontoguthabens auf dem CHF-Konto zum Erwerb schweizerischer Aktien. Ebenso gilt die Entnahme vom Konto als Realisierungstatbestand.

Wurde das Fremdwahrungsguthaben vor dem 1.10.2011 angeschafft, so fuhrt die Umwechslung in der Regel zu keinen steuerlichen Konsequenzen, da derartige Gewinne nur im Rahmen der Spekulationsfrist zu beachten sind. Weiters ist zu beachten, dass fur Anschaffungen zwischen 1.10.2011 und 1.4.2012 eine unbegrenzte Spekulationsfrist gilt.

Bei verzinslichen Fremdwahrungsguthaben unterliegen die Zinsen der KEST (der Abgeltungssteuer bzw dem 25%igen Sondersteuersatz in der Schweiz und Liechtenstein). Die Umwechslung der Zinsen in Euro konnte jedoch wieder einen Wahrungsgewinn nach sich ziehen (zu den steuerlichen Konsequenzen siehe oben).

### 3. Fremdwahrungsverbindlichkeiten: Schweizer Franken Kredite

Grundsatzlich konnen auch Wahrungsschwankungen bei Verbindlichkeiten im Rahmen der Tilgung zu steuerlich relevanten Gewinnen oder Verlusten fuhren. Die steuerliche Behandlung unterscheidet sich nicht von jener bei Fremdwahrungsguthaben. Bei Altbestand ist der Gewinn/Verlust nur im Rahmen der Spekulationsfrist relevant. Dabei wird zu beachten sein, dass Fremdwahrungskredite in der Regel steuerlichen Altbestand darstellen und Wahrungsverluste daher fur Privatpersonen steuerlich nicht abzugsfahig sind.

### 4. Bargeld

Physisches Bargeld unterliegt unabhangig davon, ob es sich um Alt- oder Neubestand handelt, weiterhin der Spekulationsbesteuerung und somit dem Tarifsteuersatz.



---

Mit den besten Gruen

Dr **Helmut Moritz** LL.M

Steuerberater

T +43 1 308 71 04 F +43 1 308 71 04 90

---

**Impressum:** Dr. Helmut Moritz, LL.M, [Steuerberater](#), Schottenbastei 6/8, A-1010 Wien, [office@moritz-partner.at](mailto:office@moritz-partner.at)|UID-Nr. ATU66364659|WT-Code: 218833|. Sie erhalten diese E-Mail, da Sie in Kontakt mit der Steuerberatungskanzlei Dr. Helmut Moritz stehen und als kostenloses Service diesen Newsletter erhalten. Stand 16.01.2015. Diese Information stellt keine Steuer- oder Rechtsberatung dar. Jegliche Gewahrleistung und Haftung ist ausgeschlossen. Falls Sie diese E-Mail irrtumlich erhalten, E-Mails nicht mochten oder Ihre E-Mail-Adresse andern wollen, schreiben Sie uns bitte eine **E-Mail an: [office@moritz-partner.at](mailto:office@moritz-partner.at) mit dem Betreff "ABMELDUNG NEWSLETTER"**. Diese E-Mail und ev. beigelegte Anlagen sind nach unserem Wissen frei von Viren oder schadhafte Dateien, die Ihr Computersystem negativ beeintrachtigen. Die Steuerberatungskanzlei Dr. Helmut Moritz tragt keine Verantwortung fur einen moglichen Datenverlust oder technischen Defekt, der dem Empfanger der Nachricht entsteht.